BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 30. Oktober 2009 über den am 12. Februar 2009 eingelangten Antrag von Helping Hands Graz für Herrn A (in der Folge "Erstbetroffener"), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit sowie der Anweisung zur Diskriminierung und über den am 14. April 2009 eingelangten Antrag von Frau B (in der Folge "Zweitbetroffene"), betreffend die Überprüfung einer Diskriminierung durch Assoziierung durch die AntragsgegnerInnen

- 1. Firma X (amtswegig beigezogen)
- 2. Firma Y (amtswegig ausgedehnt)
- 3. Herrn Z (amtswegig ausgedehnt)

gemäß § 31 Abs 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 32 Abs 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GlBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) zur Auffassung, dass

- 1. durch die Firma X eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. jedoch keine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie weiters eine Diskriminierung durch Assoziierung von Frau B vorliegt,
- 2. durch die Firma Y eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. jedoch keine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32

- Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie weiters eine Diskriminierung durch Assoziierung von Frau B vorliegt,
- 3. durch Herrn Z eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. jedoch keine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie weiters eine Diskriminierung durch Assoziierung von Frau B vorliegt.

In den Anträgen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit., durch Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und durch Diskriminierung durch Assoziierung vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich in den Anträgen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der <u>Erstbetroffene</u> habe mit seiner Ehefrau, der Zweitbetroffenen, am 22. November 2009 gegen Mitternacht das Lokal W betreten wollen, als einer der zwei Türsteher, groß und schlank (unauffällig) ihn um seinen Ausweis gefragt habe. Der Erstbetroffene habe ihm sofort seine Aufenthaltskarte gezeigt. Der Türsteher habe erwidert, dass er diese nicht akzeptieren könne, da einige Nigerianer dagewesen wären, die diese reihenweise gefälscht hätten, deswegen anerkenne er nur einen Reisepass oder Personalausweis.

Nachdem der Erst- und die Zweitbetroffene einsichtig sein wollten, seien sie heimgekehrt und hätten den Reisepass des Erstbetroffenen geholt, um das Lokal betreten zu dürfen. Beim zweiten Versuch 15 bis 20 Minuten später sei der zweite Türsteher, ein kleiner und untersetzter Mann, auf sie zugekommen, habe sich ihnen gegenüber gestellt und den Reisepass an sich genommen. Er habe den Reisepass mit einer abfälligen Geste gelangweilt durchgeblättert und gemeint: "Da kann ja irgendetwas drin stehen, das kann ich nicht lesen!" Also sei auch der türkische Reisepass nicht akzeptiert worden. Die Zweitbetroffene habe gefragt, was das solle, sie seien mit diesem Reisepass in Nordafrika und Italien gewesen. Der Türsteher

Überrascht durch diese Vorgehensweise habe die Zweitbetroffene versucht, den Lokalbesitzer am Montag telefonisch zu erreichen, was ihr jedoch nicht gelungen sei. In der Folge habe sie ... kontaktiert, die am ... ein Schreiben an den Besitzer gerichtet hätten, auf welches dieser jedoch nicht geantwortet habe.

Die <u>Zweitbetroffene</u> brachte vor, wie aus dem Sachverhalt hervorgehe, habe sie als Ehefrau des Erstbetroffenen das Lokal ebenfalls nicht mit ihm betreten können und sei auf Grund ihrer Angehörigeneigenschaft diskriminiert worden.

Von den AntragsgegnerInnen langten zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der Stellungnahme der <u>Erstantragsgegnerin</u> vom 12. März 2009 führte diese im Wesentlichen aus, dass ihr der in der Beschwerde beschriebene Vorgang nicht bekannt sei. Auch eine Nachforschung habe diesbezüglich kein Ergebnis gebracht. Die "Türsteher" würden von einem Securityunternehmen beigestellt, sodass es der Erstantragsgegnerin schon aus diesem Grund nicht möglich sei, den Namen und eine ladungsfähige Anschrift bekanntzugeben. Die Beschreibung der "Türsteher" im Antrag mit groß und schlank (unauffällig) und klein und untersetzt würden ebenfalls nicht ausreichen.

Naturgemäß komme es immer wieder zu Zurückweisungen von Gästen, denen kein Einlass gewährt werde. Auszuschließen sei allerdings, dass eine solche Zurückweisung aus einem verpönten Motiv, wie die Diskriminierung auf Grund einer ethnischen Zugehörigkeit vorgenommen worden wäre. Ein solches Motiv gehe nicht

einmal aus der Beschwerde an die Gleichbehandlungskommission hervor. Die behauptete Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes liege nicht vor.

Vom Zweitantragsgegner langte beim Senat III keine schriftliche Stellungnahme ein.

Der <u>Drittantragsgegner</u> brachte in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2009 im Wesentlichen vor, dass er am 22. November 2008 in der Disco W Kontroll- und Ordnerdienst als privates Wachorgan gehabt habe.

Da die Disco strenge Einlasskriterien habe bezogen auf Mindestalter, Kleiderordnung und Sonderkriterien bei diversen Veranstaltungen, welche vor Dienstbeginn besprochen sowie am Eingang ausgehängt seien, sei er immer am neuesten Stand und daher verpflichtet entsprechend dem Hausrecht, welches ihm übergeben worden sei, das Publikum dementsprechend zu selektieren. Auf Grund der sehr guten Arbeit im Eingangsbereich komme es in der Disco kaum zu Zwischenfällen. Daher genieße das Lokal einen enormen Besucherstrom von Gästen unabhängig von Hautfarbe und Nation. Das könne man mit Fotos, die an jedem Öffnungstag gemacht wurden, belegen. In der Disco sei jeder Gast herzlich willkommen, wenn er/sie die Gepflogenheiten des Hauses akzeptiere.

Bei der Einlasskontrolle würden Gäste auf Grund von Alter, Alkoholisierung, Kleidung und diverser Gruppierungen selektiert. Natürlich würden auch Ausweiskontrollen vorgenommen. Er könne aber nur aktuelle Lichtbildausweise, welche ihm bekannt und lesbar seien, akzeptieren. Nicht nur um den Jugendschutz zu wahren, sondern auch bei nicht bekannten Gästen würden bei Unsicherheit Ausweise kontrolliert, um mit dem Gast ins Gespräch zu kommen. Auf Grund des Verhaltens bzw. der Reaktion auf eine höflich gestellte Frage könne man besser beurteilen, ob man einer Person, die optisch in Ordnung erscheine, den Zutritt erlauben könne oder gegebenenfalls abweisen müsse. Deshalb würden diverse Ausschreitungen unterbleiben, da sich Gäste auf Grund der Datenbekanntgabe angepasst verhalten würden. Der Erstbetroffene sei nicht als Stammgast bekannt und sei wie oben beschrieben – genauso wie auch andere Gäste an diesem Abend - kontrolliert worden. Der Erstbetroffene sei sofort aggressiv geworden und habe eine angespannte bedrohliche Körperhaltung eingenommen. Widerwillig habe er seinen Ausweis gezückt. Diesen Ausweis habe er dem Drittantragsgegner in seine ihm wohlwollend hingestreckte Hand "geklatscht". Auf Grund dieses Verhaltens habe der Drittantragsgegner für diesen Abend ein Zutrittsverbot ausgesprochen. Das Verbot habe nur mit dem Verhalten des Erstbetroffenen und nichts mit dem Ausweis zu tun gehabt. Der Erstbetroffene habe den Drittantragsgegner beschimpft und wild mit den Fäusten vor ihm hin und her gestikuliert. Der Drittantragsgegner sei zwei Schritte zurückgetreten, da der Erstbetroffene für ihn nicht mehr einzuschätzen gewesen sei. Die Zweitbetroffene habe den Erstbetroffenen auch zwei Schritte zurückgezerrt, habe ihn ebenfalls wild angesehen und ihm mit den Worten "Das hat ein Nachspiel" gedroht. Daraufhin seien beide schimpfend weggegangen. Obwohl der Drittantragsgegner kein Türkisch spreche, habe man deutlich durch Mimik und Gestik erkennen können, dass der Erstbetroffene ihn bedrohe und beschimpfe. Ein Kollege habe alles vom Kassenbereich aus beobachtet.

Kurz darauf sei das Paar zurückgekommen. Der Kollege sei dem Ehepaar entgegengetreten, da der Drittantragsgegner, als Feindbild des Paares, die Situation nicht unnötig zum Eskalieren habe bringen wollen. Der Erstbetroffene habe dem Kollegen einen Reisepass entgegen gestreckt. Der Kollege habe den Ausweis entgegen genommen, aber schon vorher mitgeteilt, dass dem Erstbetroffenen der Zutritt ins Lokal nicht gestattet sei und den Ausweis zurückgegeben. Nochmals sei der Erstbetroffene laut und aggressiv geworden, dann aber schließlich doch mit der Zweitbetroffenen weggegangen.

In den Sitzungen der GBK am 16. April, 7. Mai und 17. September 2009 wurden der Erstbetroffene, die Zweitbetroffene, Herr C, der Drittantragsgegner und Herr D als Auskunftspersonen sowie Frau Daniela Grabovac als Fachexpertin befragt.

Der <u>Erstbetroffene</u> erläuterte in der Befragung vom 16. April 2009, dass er und seine Frau schon früher ein paar Mal das Lokal W besucht hätten. Am ... hätten sie das Lokal wieder besucht und ein "kleiner dicker" Türsteher, ca. 30 Jahre alt, habe nach dem Ausweis gefragt. Der Erstbetroffene habe ihm daraufhin seinen Aufenthaltstitel gezeigt. Diese Aufenthaltskarte sei vom Türsteher nicht akzeptiert worden. Er habe gemeint, dass Nigerianer solche Aufenthaltskarten öfters fälschen würden. Er habe gesagt, dass der Erstbetroffene einen Reisepass zeigen müsse.

Da der Erst- und die Zweitbetroffene nicht weit von der Diskothek wohnen würden, hätten sie seinen Reisepass geholt. Die Zeitbetroffene sei neben ihm gestanden, von ihr sei kein Ausweis verlangt worden. Der zweite Türsteher, auch zwischen 30 und 35 Jahre alt, etwas dünner und mit Glatze, habe den Reisepass angesehen. Dieser

Türsteher sei dann zu dem "kleinen dicken" Türsteher gegangen und habe mit ihm über den Reisepass gesprochen. Dann habe der "dünne" Türsteher zum Erstbetroffenen gesagt, dass er nicht hinein dürfe, da er seinen Reisepass nicht lesen könne. Es sei ein türkischer Reisepass gewesen. Der Erstbetroffene habe ihm geantwortet, dass er mit diesem Reisepass nach Nordafrika, nach Thailand usw. geflogen sei und dies ein internationaler Ausweis sei. Der Türsteher habe dann gesagt, dass er den Erstbetroffenen nicht einlasse. Das habe der Türsteher auch zur Zweitbetroffenen gesagt.

Sowohl beim ersten Mal, als dem Erstbetroffenen der Einlass verweigert worden sei, als auch zwanzig Minuten später beim zweiten Mal, seien Personen daneben in das Lokal eingelassen worden. Eine Person schwarzer Hautfarbe sei auch nicht eingelassen worden. Es sei an diesem Abend viel los gewesen und der Türsteher habe gesagt, sie würden sich ihre Gäste selbst aussuchen. Der Erstbetroffen habe nach eigenen Angaben ein Hemd, Jeans und schwarze Schuhe getragen, die anderen eingelassenen Personen seien ähnlich gekleidet gewesen. Dass eine bestimmte Kleidungsvorschrift verlangt werde, habe er nicht sehen können, da es auch Leute gegeben habe, die mit Sportschuhen oder kurzer Hose in das Lokal eingelassen worden seien.

Das Publikum sei gemischt, aber sehr viele Ausländer seien nicht dort gewesen. Der Türsteher sei nicht höflich gewesen, sodass der Erstbetroffene gleich das Gefühl gehabt habe, dass er, weil er ein Ausländer sei, nicht eingelassen werde. Andere Leute hätten einfach hinein gedurft ohne einen Ausweis vorzuweisen, bei ihm sei ein Ausweis verlangt worden, er habe sich dabei sehr schlecht gefühlt. Er glaube, an der Türe stehe irgendetwas mit Ausweis oder Reisepass, aber die Türsteher hätten von niemandem einen Reisepass oder Ausweis verlangt, vielleicht sei das nur für Ausländer. Die paar Male vorher seien sie nur an Wochenenden in das Lokal gegangen. Er habe bei den vorherigen Besuchen niemals einen Ausweis vorzeigen müssen. Er glaube, es seien immer verschiedene Türsteher gewesen.

Eine Entschuldigung wäre ihm wichtig, er wolle aber auch, dass alle Menschen eingelassen würden. Der Erstbetroffene habe nur ein wenig Spaß mit seiner Frau haben wollen. Seit dem Vorfall sei er nicht mehr in die W gegangen, da er keine Lust mehr dazu gehabt habe.

In der Befragung vom 16. April 2009 erläuterte die <u>Zweitbetroffene</u>, dass sie mit ihrem Mann, dem Erstbetroffenen, zum Lokal gefahren sei und an der Türe die zwei

beschriebenen Türsteher gestanden seien. Vom Erstbetroffenen sei sofort ein Ausweis verlangt worden, er habe aber nur die Aufenthaltskarte dabei gehabt. Daraufhin habe der Türsteher gemeint, er könne diese leider nicht akzeptieren, da so viele Nigerianer hier gewesen seien, die gefälschte Karten gehabt hätten. Daher würde er nur einen Reisepass oder einen Personalausweis akzeptieren. Da sie nicht weit weg wohnen würden, habe sie gesagt, sie würden schnell einen Reisepass holen.

Sie hätten dann den Reisepass des Erstbetroffenen vorweisen wollen. Der vorherige Türsteher sei zu diesem Zeitpunkt eher im Hintergrund gewesen, der zweite Türsteher sei an sie herangetreten und habe denn Reisepass an sich genommen. Er habe ihn mit einer Gestik und Körperhaltung durchgeblättert, die schon sehr viel ausgesagt habe, und dann gemeint, was das überhaupt solle, das könne er nicht lesen. Die Zweitbetroffene habe ihm geantwortet, dass sie sie mit diesem Reisepass auf Urlaub in Afrika und Italien gewesen seien und überall sei dieser Pass akzeptiert worden. Der Türsteher habe nur gesagt, dass er ihn nicht lesen könne und eine abwertende Handbewegung gemacht. Die Zweitbetroffene habe zum anderen Türsteher, der im Hintergrund gestanden sei gesagt, was das solle, er habe ja vorher gesagt, mit einem Reisepass oder Personalausweis würden sie eingelassen werden. Der Türsteher habe geantwortet: "Wir suchen uns unsere Gäste selbst aus!". Die Zweitbetroffene habe dann zum Erstbetroffenen gesagt, dass es nichts nütze und sie es bleiben lassen sollten.

Fünf bis sieben Mal hätten der Erst- und die Zweitbetroffene dieses Lokal schon besucht. Die Zweitbetroffene habe nie einen Ausweis vorweisen müssen, sei sich nicht hundertprozentig sicher, aber glaube nicht, dass der Erstbetroffene bei früheren Besuchen etwas habe vorweisen müssen. Sie seien immer gemeinsam zu dieser Diskothek gegangen. Sie denke, es könnte an einer neuen Geschäftsführung liegen oder an einer neuen Einstellung der Geschäftsführung, weshalb sie plötzlich nicht mehr eingelassen worden seien. Es gebe auch keinen neuen Betreiber oder eine neue Security-Firma. Sie habe gehört, dass Personen mit migrantischem Hintergrund in diese Diskothek nicht eingelassen worden seien. Weiters wisse sie, dass eine Bekannte, deren Freund ein Schwarzer sei, nicht eingelassen worden sei.

Man sei gezielt auf den Erstbetroffenen zugegangen und habe von ihm einen Ausweis verlangt. Sie habe man nicht nach einem Ausweis gefragt. Es sei offensichtlich gewesen, dass es nur um den Erstbetroffenen gegangen sei. Die

Zweitbetroffene führte weiter aus, dass sie nur daneben gestanden sei und sich, da der Erstbetroffene sprachlich nicht so gewandt sei, eingemischt habe. Sie habe aber nicht das Gefühl gehabt, dass sie jemand aufgehalten hätte, sondern glaube, dass sie bei beiden Malen hinein gedurft hätte.

Der Erstbetroffene sei sehr aufgebracht gewesen, er habe nur hinein und Spaß haben wollen. Sie selbst sei auch sehr betroffen gewesen, deswegen habe sie auch gesagt, dass man etwas unternehmen müsse.

In der Sitzung vom 7. Mai 2009 erläuterte <u>Herr C</u>, dass er weder gewerberechtlicher Geschäftsführer noch Prokurist sei sondern ein Mitarbeiter, der mit der Betriebsleitung beauftragt sei.

Zum Zeitpunkt des Vorfalles sei ihm dieser nicht bekannt gemacht worden.

Ausschlusskriterien für den Einlass in das Lokal seien, Personen unter 18 Jahren, Betrunkene, auch gebe es eine Kleidervorschrift. Verpönt seien zB Skaterschuhe, da es ein Lokal sei, in dem 25 bis 30-jährige verkehren würden. Darunter würden auch kurze Hosen sowie Trägerleibchen und Sportcaps fallen.

Im Lokal sei jede Ausländergruppe vertreten. Es werde nicht geschaut, ob jemand ein Türke, Albaner oder Kroate sei. Es seien Schwarzafrikaner sowie vermutlich jegliche Herkunft im Lokal. Das könne man auch mit den Internetfotos belegen.

Die Ausweiskontrolle sei in erster Linie zur Bestimmung der Volljährigkeit. Vorgabe der Geschäftsführung für eine Ausweiskontrolle sei der Verdacht, dass die Person zu jung sei sowie weiters um abzuklären, ob die Person zu betrunken sei. Das erkenne man zwar nicht am Ausweis, aber dies passiere um ein Gespräch anzufangen und daraus merke man, ob eine Person zu betrunken sei oder nicht. Würden die Personen schon auf die Anfrage aggressiv reagieren, dann könne man sich vorstellen, was passiere wenn sie im Lokal "angerempelt" würden. Ab 18 dürfe jeder hinein.

Im gegenständlichen Fall könnte Grund für eine Ausweiskontrolle ein auffälliges Verhalten des Erstbetroffenen gewesen sein. Er gebe die Anweisung, bei Personen, die auffällig seien, stichprobenartig immer wieder Kontrollen zu machen. Wahrscheinlich sei der Erstbetroffene in eine solche stichprobenartige Überprüfung hineingekommen und habe wahrscheinlich aggressiv geantwortet. Er wisse nicht, ob der Erst- und die Zweitbetroffene wirklich nach dem Ausweis gefragt worden seien oder ob ihnen nicht gleich der Einlass verwehrt wurde. Er wisse nicht, ob der

Erstbetroffene trotz Vorlage eines Reisepasses nicht eingelassen worden sei. Er habe nachgefragt und die Türsteher hätten gesagt, dass diese Herrschaften nicht noch einmal gekommen seien.

Die Einlasskriterien seien von der Geschäftsführung formuliert. Das Sicherheitspersonal werde durch ihn so gut wie jeden Tag an diese Einlasskriterien erinnert, da die Türsteher immer wieder wechseln würden. Jeden Tag vor 21 Uhr gebe es eine kurze Besprechung, über das, was vorher gewesen sei und was zu geschehen habe. Dann würden wieder die Einlasskriterien durchgegangen.

Er habe keine Kenntnis vom Inhalt des Vertrages zwischen dem Zweitantragsgegner und der Erstantragsgegnerin. Er sei seit 2 ¾ Jahren in der Firma und die Securityfirma habe seither nicht gewechselt. Wie die Türsteher geschult werden, müsste man den Zweitantragsgegner fragen. Sollten irgendwelche Vorfälle im Lokal passieren, werde er verständigt. Die Geschäftsführung informiere er telefonisch nur bei Polizei- oder Rettungseinsätzen.

Wenn jemand vom Sicherheitspersonal im Rahmen des Hausrechts nicht eingelassen werde, habe er das zur Kenntnis zu nehmen. Wenn der Zutritt verwehrt worden sei, brauche die Person nicht wieder zu kommen. Es werde immer nur ein tageweises Hausverbot vergeben. Wenn jemand zB mit dem Sicherheitspersonal eine Schlägerei anfange, gebe es ein generelles Hausverbot.

Die Türsteher würden sich abwechseln, es stehe nicht immer derselbe Türsteher den ganzen Abend am Eingang. Eine Person stehe immer an der Tür und die andere Person kontrolliere den Innenbereich. Er vermute, dass der als groß und schlank beschriebene Türsteher Herr ... sei. Der als klein und untersetzt bzw. korpulent beschriebene Herr dürfte Herr Z sein.

Ihm seien keine Probleme mit gefälschten Aufenthaltskarten bekannt.

In der Befragung vom 7. Mai 2009 erläuterte der <u>Drittantragsgegner</u>, dass er am gegenständlichen Abend am Eingang gewesen sei. Sie seien zu zweit beim Eingang gewesen, er sei derjenige mit dem Reisepass gewesen. Er habe gewusst, dass der Erstbetroffene vorher schon einmal abgewiesen worden sei.

Die Gäste würden stichprobenartig nach Ausweisen gefragt, da man wegen der Sicherheit der Leute wissen wolle, mit wem man es zu tun habe. Es sei egal, ob es sich um eine Frau oder einen Mann oder um welche Nationalität es sich handle. Es gehe um das Verhalten dieser Person. Sie hätten den Erstbetroffenen nach seinem

Ausweis gefragt, daraufhin sei dieser laut geworden und habe angefangen auf Türkisch zu schimpfen. Der Drittantragsgegner verstehe kein Türkisch, der Erstbetroffene sei aber laut gewesen und habe mit den Händen "herumgefuchtelt". Die Türsteher hätten sich bedroht gefühlt. Daraufhin sei dem Erstbetroffenen der Eintritt verwehrt worden.

Er glaube, dass der Erstbetroffene 1,70 bis 1,75 m groß und ca. zwischen 40 und 45 Jahre alt gewesen sei. Der Drittantragsgegner sei 1,80 m groß.

Der Erstbetroffene sei aggressiv geworden, weil sie ihn um den Ausweis gebeten hätten. Dass der Erstbetroffene kontrolliert worden sei, sei Zufall. Der Drittantragsgegner würde einen Ausweis verlangen, weil er wissen wolle, wer im Lokal sei. Die Türsteher würden sich die Daten nicht aufschreiben, aber die Namen merken, damit sie wüssten, wie der Gast heiße, falls irgendwelche Vorfälle im Lokal stattfinden würden und der Gast sage, er sei Zeuge gewesen. An einem Freitag kämen ca. 500 Personen, sie würden fast jeden zweiten Gast nach seinem Ausweis fragen. Vom Namen her merke man sich nicht alle, aber vom Gesicht her schon.

Der Erstbetroffene sei kein Stammkunde gewesen und deswegen sei der Ausweis kontrolliert worden. Stammkunde sei, wer regelmäßig am Wochenende komme.

Seitens der Geschäftsführung gebe es die Anweisung, dass die Türsteher stichprobenartig die Ausweise kontrollieren müssten. Der Drittantragsgegner gehe nach gar keinen Kriterien vor, er könne niemanden schon im Vorhinein als aggressiv einstufen, er gehe nach Augenschein vor. Die Kontrolle fände sowohl bei Inländern als auch bei Ausländern statt.

Nachdem der Erstbetroffene nicht eingelassen worden sei, sei er den Türstehern gegenüber aggressiv geworden. Die Türsteher hätten sich bedroht gefühlt. Aus diesem Grund hätten sie ihn abgewiesen. Der Erstbetroffene habe vielleicht falsch verstanden, dass wenn er den Reisepass hole, er eingelassen werde. Vielleicht habe der Erstbetroffene selbst gesagt, dass er den Reisepass holen gehe. Die Türsteher hätten das nicht gesagt.

Laut Hausordnung dürften Personen unter 19 Jahren sowie Schweralkoholisierte nicht in das Lokal. Bei Leichtalkoholisierten komme es darauf an, man probiere ein Gespräch anzufangen und merke dann schon, ob die Person aggressiv werde. Außerdem gebe es eine Kleiderordnung, auch Personen mit Dreiviertel-Hosen dürften nicht hinein. Die Kleiderordnung hänge beim Eingang draußen. In der Hausordnung sei festgehalten, welches Dokument als Ausweis gelte,

Aufenthaltskarte, Führerschein, Reisepass, Personalausweis etc. Hinsichtlich Anweisungen gelte zuerst das, was Herr C sage, denn er habe die Türsteher angeworben und es sei sein Geschäft. Es müsse das Jugendschutzgesetz eingehalten werden und die Sicherheit der Leute gewährleistet sein. Die Geschäftsführung der Firma Y (Herr E) werde nur über gröbere Vorfälle informiert, das seien Schlägereien, Drogen- und Polizeieinsätze. Am Ende des Dienstes würde man Herrn C erzählen, welche Vorfälle es gegeben hätte. Vor Dienstbeginn, etwa um 21 Uhr, hätten sie auch immer eine ca. 10-minütige Besprechung. In dieser Besprechung werde der Ablauf diverser Events besprochen. Auch sage Herr C was am Eingang zu tun sei, die Punkte Alkohol, Kleidung, Aggressivität etc. gehe er mit den Türstehern jeden Tag durch. Zum tatsächlichen Geschäftsführer des Lokals habe der Drittantragsgegner keinen Kontakt. Seine Anweisungen bekomme er von Herrn C, nicht von Herrn E.

Der Erstbetroffene habe gleich lauter zu sprechen begonnen, habe dann seine Aufenthaltskarte gezeigt und sei dann noch lauter geworden. Sie hätten den Erstbetroffenen darauf hingewiesen, dass es mit gefälschten Aufenthaltskarten Probleme gebe. Der Drittantragsgegner sei erst seit sieben Monaten in diesem Lokal, aber von den anderen Türstehern wisse er, dass gefälschte Aufenthaltskarten und Führerscheine vorgezeigt werden würden. Deswegen würden sie fast nur Personalausweise von "Nichtstammgästen" akzeptieren. Der Drittantragsgegner habe dem Erstbetroffenen gesagt, dass seine vorgelegte Aufenthaltskarte nicht ausreiche. Er vertraue jetzt nur mehr Personalausweisen. Sie hätten auch schon gefälschte Reisepässe gehabt. Sie hätten aber mehr gefälschte Aufenthaltskarten als Reisepässe gehabt, aus diesem Grund hätten sie keine Aufenthaltskarten mehr akzeptiert. Als Ausweis gelte ein Reisepass oder ein Personalausweis. Der Führerschein sei nur eine Berechtigung um ein Fahrzeug zu lenken.

Der Drittantragsgegner habe dem Erstbetroffenen gesagt, dass ihm der Einlass verwehrt werde, weil er aggressiv gewesen sei. Er habe den Eindruck gehabt, dass der Erstbetroffene ihn verstanden habe und an diesem Abend nicht mehr kommen würde. Auch seine Begleitung habe nicht den Eindruck hinterlassen, dass sie noch einmal kommen würden. Er habe das daraus geschlossen, dass sie gegangen seien. Der Erstbetroffene habe noch einmal in das Lokal gewollt. Wegen des Vorfalles vorher hätten sie ihn aber nicht eingelassen, nicht aber wegen des Reisepasses. Den Reisepass habe sich der Drittantragsgegner nicht einmal angesehen. Die

Zweitbetroffene habe auch hinein gewollt, sie hätte hineingehen können, aggressiv sei ja nur der Erstbetroffene geworden. Den Ausweis der Zweitbetroffenen habe er nicht kontrolliert, weil sie gesagt habe, dass sie die Frau des Erstbetroffenen sei.

Die Türsteher hätten die Aufenthaltskarte akzeptiert, wenn der Erstbetroffene nicht aggressiv geworden wäre. Der Erstbetroffene sei nicht erst dann aggressiv geworden, als die Aufenthaltskarte nicht akzeptiert worden sei.

Die am 7. Mai 2009 befragte <u>Fachexpertin</u> von Helping Hands Graz erläuterte, dass der Fall *Coleman* (Rs. C-303/06) Anlassfall dafür gewesen sei, Überlegungen anzustellen, wie man die Diskriminierung auf Grund der Assoziierung im österreichischen Recht behandeln könnte. Die Angehörigen seien ihres Erachtens in den Richtlinien und dem GIBG mit umfasst.

Im gegenständlichen Fall sei die Zweitbetroffene in ihrer Bewegungsfreiheit und in ihrer Privatautonomie dadurch eingeschränkt worden, dass ihr Mann nicht eingelassen worden sei. Gerade der Fall *Coleman* zeige, wie sehr dies auch in anderen Bereichen Anwendung finde. Nach Ansicht der Fachexpertin sei es eine Rechtsanalogie: Wenn Diskriminierung durch Assoziierung im österreichischen Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) angewendet werde, könne es auch bei anderen Diskriminierungstatbeständen angewendet werden.

Über die gegenständliche Diskothek W habe es schon öfter Beschwerden gegeben, allerdings nicht kontinuierlich. Prinzipiell würden sehr wenige ausländische Staatsbürger in das Lokal gehen, da bekannt sei, dass sie in dieses Lokal nicht eingelassen würden. Nach Ansicht der Fachexpertin gebe es aber eine gewisse Quote, die eingelassen werde.

In der Befragung vom 17. September 2009 erläuterte <u>Herr D</u>, dass er seit 1. Dezember 2008 Geschäftsführer der Firma X sei, er aber den Vorfall mitbekommen habe, da er zuvor als Türsteher im Unternehmen beschäftigt gewesen sei. Er sei nicht sicher, ob er noch Geschäftsführer des Lokals W sei.

Es sei ein privates Lokal, sie könnten sich die Gäste aussuchen und es werde jedem der Eintritt gewährt. Nur wenn es schon beim Eingang Probleme gebe, würden sie diese Personen erst gar nicht eintreten lassen, damit sie von vornherein ausschließen könnten, dass es im Lokal Ärger gebe.

Die Einlasskriterien hätten nichts mit In- und Ausländern zu tun. Sie würden nicht bei jedem kontrollieren, sie hätten nichts gegen Ausländer. Er sei selbst Ausländer, er sei türkischer Staatsbürger.

Ausweise würden verlangt werden, wenn man sehe, der Gast gehe beim Eingang schon ein wenig pöbelnd hinein. Man versuche dann, den Gast in ein Gespräch zu verwickeln, damit man merke, wie er sei. Wenn jemand sage, er würde keinen Ausweis herzeigen, dann habe er schon eine gewisse Aggressivität.

Ob es sich um einen echten oder gefälschten Ausweis handle, wüssten die Türsteher, sie hätten mehr Erfahrung.

Seine Anweisungen seien, dass jeder hereinkommen dürfe. Nur wenn die Türsteher erkennen würden, es könnte mit dieser Person ein Problem entstehen, dann werde der Eintritt verwehrt. Hinsichtlich ausländischer Ausweise gebe er den Türstehern keine Anweisungen.

Im gegenständlichen Fall habe er von den anderen gehört, der Erstbetroffene sei gleich aggressiv gewesen. Dann sei ihm eben der Eintritt verwehrt worden. Er hätte gleich zum Schimpfen begonnen.

Vorgaben an die Security-Firma hinsichtlich der Einlasskriterien in das Lokal W seien ein gepflegtes Äußeres, der Altersdurchschnitt und Nicht-Alkoholisierung.

Im gegenständlichen Fall habe das Pärchen schon draußen, vor dem Eingang, einen Streit gehabt. Damit das drinnen nicht eskaliere, sei ihnen der Eintritt verweigert worden.

Die Aussage "Wir suchen uns unsere Gäste selbst aus" sei nicht Geschäftspolitik, aber viele Einlass Begehrende seien alkoholisiert. Man sollte das nicht sagen, aber es könne einem Türsteher in einem Wortgefecht herausrutschen.

In der Zeit als Türsteher habe er auch Ausweise kontrolliert, bevorzugt bei Jugendlichen. Ab 16 Jahren sei Einlass gewesen. Präventiv werde nicht kontrolliert, nur wenn den Türstehern etwas auffalle.

Es sei vorgekommen, dass Personen ausländischer Herkunft gefälschte Ausweise verwendet hätten. Anweisung der Geschäftsführung sei gewesen, die Polizei zu verständigen. Ob der Ausweis des Erstbetroffenen gefälscht gewesen sei oder ob der Türsteher gesagt habe, dass er einen anderen Ausweis bringen solle, könne er nicht genau sagen. Aufenthaltskarten würden als amtlicher Lichtbildausweis anerkannt werden.

<u>Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:</u>

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Firma X, die Firma Y sowie Herrn Z ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die AntragsgegnerInnen aus anderen, vom GIBG nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Anweisung zur Diskriminierung von Herrn A durch die Firma X, die Firma Y sowie Herrn Z gemäß § 32 Abs. 3 iVm 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen.

Ebenfalls hatte der Senat III die Diskriminierung durch Assoziierung von Frau B durch die Firma X, die Firma Y sowie Herrn Z zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

- § 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses
 - 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
 - 2. bei sozialen Vergünstigungen,
 - 3. bei der Bildung,
 - 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

- § 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden
 - 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und

- der Gesundheitsdienste,
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,
- 3. bei der Bildung,
- beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.
- § 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- (2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich

gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

Eingangs wird festgehalten, dass der Senat III im Zuge des Verfahrens davon Kenntnis erhielt, dass zwischen der Firma U, gegen die das Verfahren eingeleitet worden ist, und der Firma X ein Pachtvertrag für das Lokal W bestehe, Betreiberin des Lokals W sei somit zum Zeitpunkt des Vorfalles am ... die Firma X gewesen. Der Senat III zog auf Grund dieser Angabe die Firma X dem Verfahren als Erstantragsgegnerin bei.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2009 die Frage einer Diskriminierung durch die Firma X, den Firma Y sowie Herrn Z durch eine Einlassverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Erstbetroffenen iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung durch die Firma X, den Firma Y sowie Herrn Z gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. wurde vom Senat III verneint.

Bejaht wurde vom Senat III außerdem das Vorliegen einer Diskriminierung durch Assoziierung der Zweitbetroffenen durch die Firma X, die Firma Y sowie Herrn Z.

Außer Streit steht, dass der Erstbetroffene und die Zweitbetroffene am ... das Lokal W besuchen wollten.

Unbestritten ist weiters, dass dem Erstbetroffenen am gegenständlichen Abend der Zutritt zum Lokal W verweigert wurde.

Der Erstantragsgegnerin und dem Drittantragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, sich vom Vorwurf der <u>Diskriminierung</u> gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. frei zu beweisen. Seitens des Zweitantragsgegners erreichte den Senat III keinerlei Stellungnahme. Der zur Ausübung eines Gewerbes Berechtigte, Herr E, entzog sich einer Befragung vor dem Senat durch zweimaliges Nichterscheinen. Der Zweitantragsgegner hat sich daher der Möglichkeit benommen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung frei zu beweisen.

Gemäß § 35 Abs 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers ausschlaggebend gewesen ist.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbare und glaubwürdige Aussage des Erstbetroffenen sowie der Zweitbetroffenen, wonach dem Erstbetroffenen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit der Einlass in die Diskothek W verweigert worden sei.

In die Diskothek würden Personen unter 18 Jahren – hinsichtlich der Mindestaltersgrenze wurden von den Auskunftspersonen der AntragsgegnerInnenseite widersprüchliche Angaben gemacht – alkoholisierte sowie aggressive Personen generell nicht eingelassen werden. Keiner dieser – grundsätzlich zulässigen – Abweisungsgründe traf aber nach Ansicht des Senates III am gegenständlichen Abend auf den Erstbetroffenen zu.

Zwar wurde von der Erstantragsgegnerin und dem Drittantragsgegner immer wieder betont, bei Einlasskriterien keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen, hinsichtlich der vertretenen Meinungen erscheint dies dem Senat III aber wenig glaubhaft. Daher ist es den AntragsgegnerInnen insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem GIBG verpöntes Motiv der Einlassverweigerung des Erstbetroffenen zugrunde lag.

Der Senat III hält fest, dass er sich im Zusammenhang mit der Frage des Grundes Einlassverweigerung seitens der Auskunftspersonen AntragsgegnerInnenseite mit widersprüchlichen Angaben konfrontiert gesehen hat. Zum einen wurde mit der vermeintlichen Aggressivität des Erstbetroffenen den Türstehern gegenüber argumentiert, als dieser nach einem Ausweis gefragt worden sei, zum anderen hätten sich der Erstbetroffene und die Zweitbetroffene bereits vor dem Lokal gestritten und sei dies der Grund für die Einlassverweigerung gewesen. Als weiterer Grund wurde angegeben, dass die Aufenthaltskarte nicht als Ausweis akzeptiert worden sei, da Aufenthaltskarten oftmals gefälscht Hervorzuheben ist, dass insbesondere der Drittantragsgegner in seiner Befragung widersprüchliche Aussagen getätigt hat, die den Senat III an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln ließen.

Hinsichtlich einer Anweisung zur Diskriminierung stellt § 32 Abs. 3 leg.cit. klar, dass eine Diskriminierung auch dann vorliegt, wenn eine Person die Diskriminierung nicht selbst ausführt, sondern lediglich die Anweisung zur Diskriminierung gibt. Darunter fällt nicht nur die Anweisung im engeren Verständnis von Weisung, Anordnung oder Befehl, sondern jede Form der Bestimmung eines Dritten zur Vornahme einer Diskriminierung. Es kann dies daher auch eine bloße Aufforderung oder eine sonstige Einflussnahme sein. Die Beurteilung, ob bereits eine Anweisung iSd § 32 Abs. 3 leg.cit. vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Relevanter Maßstab ist, ob die anweisende Person in der Lage ist, die angewiesene Person zu beeinflussen. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um rechtliche Macht handeln, es genügt auch ein entsprechender sozialer, wirtschaftlicher oder intellektueller Einfluss auf die angewiesene Person.

Der Senat III konnte aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine Anweisung zur Diskriminierung durch die AntragsgegnerInnen erkennen.

Zur beantragten Überprüfung einer <u>Diskriminierung durch Assoziierung</u> hält der Senat III fest, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Urteil *Coleman*, C-303/06, als Zweck der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie) die Bekämpfung einer Diskriminierung u.a. aus Gründen der Behinderung in Beschäftigung und Beruf formuliert. Der EuGH führt weiters aus, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht für eine bestimmte Personengruppe, sondern für die in der Richtlinie genannten Gründe gilt und beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf den Wortlaut des Artikels 13 EG, der die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zu Bekämpfung von Diskriminierungen aus bestimmten Gründen bildet.

Diese Ausführungen sind nach Auffassung des Senates III in ihrer Allgemeinheit nicht nur auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung beschränkt, sondern gelten für alle auf Artikel 13 EG basierenden Diskriminierungsverbote. Das Verbot der Diskriminierung durch Assoziierung hinsichtlich Personen, die in einem Naheverhältnis zu einer diskriminierten Person stehen, erstreckt sich demnach auf alle Diskriminierungsmerkmale der Richtlinie 2000/78/EG als auch das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gemäß der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, da auch diese Richtlinie ihre rechtliche Grundlage in Artikel 13 EG hat.

Hervorzuheben ist, dass diese Rechtsauffassung zB auch durch den englischen Wortlaut der beiden Richtlinien gestützt wird, der auf idente Weise jeweils jede Diskriminierung mit den Worten "on grounds of…" verbietet.

Die Formulierung des GIBG orientiert sich weitgehend an den beiden Antidiskriminierungsrichtlinien. Ziel der Novellierung im Jahr 2004 war auch die möglichst umfassende Umsetzung der Richtlinien im GIBG. Die konkrete Textierung der Gleichbehandlungsgebote erfolgte sehr offen. Der Senat III vertritt daher die Ansicht, dass eine Auslegung des Wortlautes die Einbeziehung des Verbotes der Diskriminierung durch Assoziierung für alle im GIBG angeführten Merkmale nicht ausschließt.

Die ausdrückliche Regelung im BGStG und im BEinstG lässt keinen Rückschluss dahingehend zu, dass mit dem Unterlassen der Aufnahme einer gleichartigen Regelung im GIBG der Ausschluss einer Diskriminierung durch Assoziierung dort beabsichtigt war. Diese Vorgehensweise basierte vielmehr auf der besonderen

Situation im Behindertenbereich. Da hier Diskriminierungen von Angehörigen häufig vorkommen, war eine Klarstellung, dass auch diese Personengruppe vom Gleichbehandlungsgebot umfasst sein soll, geboten. Bei den anderen Diskriminierungsgründen erschien eine Klarstellung in dieser Deutlichkeit nicht erforderlich.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Gleichbehandlungsgebot des GIGB auch Personen umfasst, die auf Grund einer Nahebeziehung zu Personen, die wegen eines im Gesetz genannten Merkmales diskriminiert werden, ebenfalls benachteiligt werden.

Da, wie der EuGH ausführt, der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht für eine bestimmte Personengruppe, sondern für bestimmte Merkmale gilt, sieht der Senat III vom Gleichbehandlungsgebot des GIBG auch das Verbot der Diskriminierung durch Assoziierung umfasst.

Aus der Aussage des Drittantragsgegners geht hervor, dass die Zweitbetroffene in das Lokal W eingelassen worden wäre. Die Zweitbetroffene habe aber nach eigenen Angaben die Absicht gehabt, den Abend gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Erstbetroffenen, im Lokal zu verbringen, was ihr unmöglich war, da dem Erstbetroffenen der Eintritt verwehrt worden ist.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch die Firma X, die Firma Y sowie Herrn Z eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

<u>Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch die Firma X, die Firma Y</u> <u>sowie Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf Grund einer</u> <u>Diskriminierung durch Assoziierung von Frau B vorliegt.</u>

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Firma X, der Firma Y sowie Herrn Z vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich zu behandeln (siehe dazu auch die Beilage der Gleichbehandlungsanwaltschaft "Vielfalt. Respekt. Recht.").

30. Oktober 2009 Dr.in Susanne Piffl-Pavelec (Stellvertretende Vorsitzende)